

Artikel 44b

Informations- und Dokumentationssysteme

- ¹ Die Kantone und das Bundesamt führen zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz Informations- oder Dokumentationssysteme.
- ² Die Informations- und Dokumentationssysteme können besonders schützenswerte Daten enthalten über:
- den Gesundheitszustand einzelner Arbeitnehmer im Zusammenhang mit den von diesem Gesetz und seinen Verordnungen vorgesehenen medizinischen Abklärungen, Risikoanalysen und Gutachten;
 - Verwaltungs- und Strafverfahren nach diesem Gesetz.
- ³ Der Bundesrat bestimmt die Kategorien der zu erfassenden Daten und deren Aufbewahrungsdauer sowie die Zugriffs- und Bearbeitungsberechtigung. Er regelt die Zusammenarbeit mit den beteiligten Organen, den Datenaustausch und die Datensicherheit.

Allgemeines

Nach Artikel 17 des Datenschutzgesetzes (DSG) dürfen Organe des Bundes Personendaten nur dann bearbeiten, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.

Absatz 1

Mit dieser Bestimmung wird Bund und Kantonen erlaubt, Informations- und Dokumentationssysteme zu führen.

Absatz 2

Die Bearbeitung von besonders schützenswerten Daten muss auch besonders strengen Anforderungen genügen. So dürfen z.B. solche Daten nur bearbeitet werden, wenn ein formelles Gesetz dies ausdrücklich vorsieht (Art. 17 DSG). Aus diesem

Grund werden im vorliegenden Absatz die Daten über den Gesundheitszustand einzelner Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen erwähnt. Solche Daten werden beispielsweise in Zusammenhang mit den vom Gesetz vorgesehenen medizinischen Abklärungen bearbeitet. Zudem werden im Arbeitsgesetz sowohl Verwaltungs- als auch Strafmassnahmen vorgesehen, sodass in deren Zusammenhang besonders schützenswerte Daten bearbeitet werden müssen.

Absatz 3

Bei den in diesem Absatz formulierten Bestimmungen handelt es sich um eine Delegationsnorm. Sie gibt dem Bundesrat die Kompetenz zur Regelung der Details in Zusammenhang mit den Informations- und Dokumentationssystemen (vgl. Art. 85 bis 90 ArGV 1).